



Politische Gemeinde Sargans



---

**ABWASSERREGLEMENT**

**DER**

**POLITISCHEN GEMEINDE**

**SARGANS**

---

vom 7. Januar 2003

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Sargans erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung<sup>1</sup> folgendes

# Abwasserreglement

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Sargans. Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.
Beizug Dritter	<u>Art. 2</u> Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

## II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

### 1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	<u>Art. 3</u> Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster. Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.
Abwasseranlagen	<u>Art. 4</u> Der Gemeinderat sorgt für: <ol style="list-style-type: none"><li>Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;</li><li>Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;</li><li>übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.</li></ol> Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

---

<sup>1</sup>sGS 752.2

Private Abwasseranlagen	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Kanalisationen für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;</li><li>b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;</li><li>c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.</li></ul>
Mitbenützung und Übernahme	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.</p> <p>Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.</p> <p>Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos.</p> <p>Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.</p>
Versickerung und Einleitung	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist<sup>2</sup>.</p>
Sickerwasser aus Deponien	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.</p>
<b>2. Öffentliche Kanalisation</b>	
Erstellung durch die Gemeinde	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).</p> <p>Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.</p>
Erstellung durch die Grundeigentümer	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung (Vorfinanzierung) richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (Art. 19 Abs. 3 RPG) und des Baugesetzes (Art. 50 Abs. 2 BauG).</p> <p>Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.</p>

---

<sup>2</sup> Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Anschluss	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist<sup>3</sup>.</p> <p>Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.</p> <p>Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.</p>
-----------	--

### 3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	<p><u>Art. 12</u></p> <p>Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.</p>
Unterhalt und Sanierung	<p><u>Art. 13</u></p> <p>Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.</p> <p>Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung mündet, zu erfolgen.</p> <p>Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten betriebsbereiten Zustand zu erbringen oder es ist gleichzeitig ein Sanierungsprojekt einzureichen.</p>
Stand der Technik	<p><u>Art. 14</u></p> <p>Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.</p>
Zuständigkeit	<p><u>Art. 15</u></p> <p>Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.</p>

<sup>3</sup> Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

### III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

#### Art. 16

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, die Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinnern;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche

#### Art. 17

Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen

#### Art. 18

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

#### Art. 19

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Kontrolle und Abnahme

#### Art. 20

Dem Bauamt sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchstellenden auf eigene Kosten freizulegen. Das Bauamt ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers das Kanalfernsehen einzusetzen oder andere Fachstellen oder Fachleute beizuziehen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

Art. 21

Gesuchstellende haben dem Bauamt der Gemeinde nach Fertigstellung der Anlage einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

## IV. FINANZIERUNG

### 1. Allgemeines

Mittel

Art. 22

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Gemeinderechnung

Art. 23

Für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.<sup>4</sup>

### 2. Gebühren

Grundgebühr

Art. 24

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Bemessungsgrundlage: Die Grundgebühr ist pro Grundstück zu entrichten.

Schmutzwassergebühr:

a) Allgemein

Art. 25

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Wasser aus privaten Versorgungsanlagen oder Regenwasserspeicheranlagen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Wird verschmutztes Wasser aus anderen Versorgungsanlagen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist die Gebühr nach der eingeleiteten Menge bzw. frachtmässigen Belastung zu entrichten.

b) Betriebe

Art. 26

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestim-

<sup>4</sup> Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

mung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung

Art. 27

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Gebührenpflichtige können einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Entwässerungsgebühr:  
a) Allgemein

Art. 28

Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten.

Der zonenspezifische Anteil beträgt in der:

Zonentyp	Kurzbezeichnung	Gewichtung
a) Wohnzone	WE	0.33
	W2a	0.33
	W2b	0.33
	W3	0.5
	W4	0.5
b) Wohn- und Gewerbezone	WG2	0.33
	WG3	0.5
	WG4	0.5
c) Gewerbe- und Industriezone	A	0.5
	B	0.67
	C	0.67
d) Kernzone	K1	1
	K2	0.83
	K3	1
e) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 1	Oe1 (stark versiegelt)	0.67
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 2 (schwach versiegelt)	0.33
f) Grünzone	GrZ	0.17
g) Verkehrsflächen Strassen	Str	0.8
h) Gleisnetz Bahn	Ba	0.17

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen und durch Baugrubenentwässerungen, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.

b) Ausserhalb der Bauzonen

Art. 29

Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

Die Bemessung erfolgt aufgrund der von den Gebäuden und Anlagen

erfassten befestigten Fläche mit dem zonenspezifischen Anteil für Wohnzonen W2 (0.33).

c) Herabsetzung

Art. 30

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Grundeigentümern, die einen erheblichen Teil des anfallenden, nicht verschmutzten Abwassers nicht in die Kanalisation einleiten, die Entwässerungsgebühr entsprechend herabgesetzt.

Die Gebühr wird nicht oder nur teilweise herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird und dieses deshalb ausgebaut werden muss.

Gebührenansätze

Art. 31

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Der Gebührentarif wird nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Unter Berücksichtigung der Beiträge, die für Amortisationen einzusetzen sind, werden zur Spezialfinanzierung jährlich wiederkehrend erhoben:

a) Grundgebühr	ca.	15%
b) Schmutzwassergebühr	ca.	75%
c) Entwässerungsgebühr	ca.	10%

### 3. Beiträge

Gebäudebeitrag

Art. 32

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag von 25 o/oo des Neuwerts zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>5</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung

Art. 33

Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, so ist ein Beitrag von 25%o der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.- zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>6</sup>;
- dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs.1 festgesetzt.

<sup>5</sup> sGS 873.1

<sup>6</sup> gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

- Gemeinsame Vorschriften:
- a) Zahlungspflicht Art. 34  
Für Neubauten und Ersatzbauten wird der Gebäudebeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist bei Baubeginn zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Gebäudebeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.  
Für Umbauten mit einer Wertvermehrung entsteht die Zahlungspflicht spätestens mit der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwerts.
- b) Sonderfälle Art. 35  
Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.  
  
Sonderfälle sind insbesondere:  
a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;  
b) Kirchen und Kapellen;  
c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.
- c) Gesetzliche Pfandrecht Art. 36  
Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht<sup>7</sup>.
- d) Fälligkeit Art. 37  
Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- e) Verzugszins Art. 38  
Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinsatz für Steuerbeträge<sup>8</sup> zu verzinsen.
- f) Verjährung Art. 39  
Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.
- Mehrwertsteuer Art. 40  
Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif eingerechnet.

<sup>7</sup> Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 EG zum ZGB (sGS 911.1)

<sup>8</sup> Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

Ausgleichszinsen

Art. 41

Mit der Festsetzung des definitiven Beitrages werden Ausgleichszinsen berechnet:

- a) zugunsten des Beitragspflichtigen aus Zahlungen, die er aufgrund einer provisorischen Rechnung gegenüber der definitiven Beitragsrechnung zu viel bezahlt hat;
- b) zulasten des Beitragspflichtigen aus Zahlungen, die er aufgrund einer provisorischen Rechnung gegenüber der definitiven Beitragsrechnung zu wenig bezahlt hat.

Als Verfalltag gilt der 90. Tag nach Entstehen des Beitragsanspruchs.

Bei geringfügigem Ausgleichszins wird auf einen Bezug verzichtet. Der Gemeinderat setzt die Höhe fest.

## **V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

Gewässerschutzpolizei

Art. 42

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut

Art. 43

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Ausnahmebewilligungen

Art. 44

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art. 45</u> Das Kanalisationsreglement vom 30. Mai 1979 (Erlass) mit Nachtrag vom 9. Juni 1992 wird aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	<u>Art. 46</u> Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln. Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 30. Mai 1979 mit Nachtrag vom 9. Juni 1992 abzurechnen.
Vollzugsbeginn	<u>Art. 47</u> Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.
Fakultatives Referendum	<u>Art. 48</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 36 lit. a GG)
Inkrafttreten	Dieses Reglement wird gemäss Art. 47 auf den 1.1.2004 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat erlassen:

- 7. Jan. 2003

.....  
(Datum)

Namens des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Sargans

Der Gemeindepräsident:

  
.....  
Hans Willi

Der Gemeinderatsschreiber:

  
.....  
Bruno Guntli

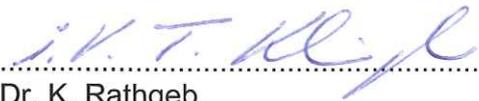


Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. Jan. 2003 bis 13. Feb. 2003

**Genehmigung Kanton**

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 21. Feb. 2003

Für das Baudepartement:  
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

  
.....  
Dr. K. Rathgeb

